

Seminarkalender aktualisiert: neue Online-Seminare

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist in Bewegung. Gleich an mehreren Stellen ergeben sich teilweise erhebliche Änderungen.

Warum sollten Sie als Vermittler sich dazu weiterbilden?

Professionelle Beratung

Der Arbeitgeber erwartet ebenso wie der einzelne Beschäftigte eine Beratung auf dem aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Stand. Dies vermeidet spätere Nachfragen und ggf. sogar Unmut des Kunden.

Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung

Die Zulassung für Versicherungsvermittler erfordert eine Weiterbildung nach § 34d Absatz 9 Satz 2 GewO (sog. IDD-Weiterbildungspflicht). Sie umfasst 15 Zeitstunden (zu je 60 Minuten) in jedem Kalenderjahr. Die Verletzung dieser Pflicht ist mit einem Bußgeld belegt. Die Aufsichtsbehörden kontrollieren in unregelmäßigen Abständen.

Keine Haftung

Die mögliche Haftung steht nicht im Vordergrund. Mit einer Fachkompetenz auf aktuellem Stand ist man erfolgreicher!

Seminarkalender aktualisiert

Alle Online-Seminare haben wir derzeit bis Februar 2025 terminiert. Bitte schauen Sie wegen der genauen Termine in unseren Seminarkalender unter

<https://www.kleffner-rechtsanwälte.de/seminare/>

Dort finden Sie folgende Online-Seminare:

„Das Betriebsrentenstärkungsgesetz 2.0“

Referent: Rechtsanwalt Markus Kleffner

Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass die Durchdringung der bAV insbesondere in den kleinen und mittelständischen Unternehmen abgenommen hat. Mit dem BRSVG 2.0 will der Gesetzgeber zur Verbreitung der bAV beitragen.

Wird das gelingen? Was ist Inhalt des BRSVG 2.0? Wie kann ich dies für meine tägliche Arbeit einsetzen?

Im Seminar erhalten Sie Antworten auf diese Fragen.

„Die Informationspflichten des Arbeitgebers in der bAV“

Referent: Rechtsanwalt Markus Kleffner

Insbesondere seit der Änderung des § 4a BetrAVG wird intensiv über die Frage diskutiert, welche Informationspflichten der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern hat.

In der Literatur wird vielfach die Auffassung vertreten, der Arbeitgeber habe nur dann eine Informationspflicht, wenn der Arbeitnehmer die Information auch „verlangt“. Dies mag dem Wortlaut von § 4a BetrAVG entsprechen. Dabei kommt jedoch die praktische Umsetzung zu kurz.

Außerdem gibt es weitere Verpflichtungen ohne ein solches Verlangen, z.B. nach dem Nachweisgesetz.

In einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Februar 2020 heißt es auszugsweise:

„Kann der Arbeitgeber erkennen, dass ein bestimmter Umstand für einen Arbeitnehmer wichtig ist und ändert sich dieser, kann der Arbeitgeber verpflichtet sein, von sich aus auf den Arbeitnehmer zuzugehen und ihm die ergänzende Information an die Hand zu geben“ (BAG, Urteil vom 18.02.2020, 3 AZR 206/18, Rn 38).

Das Seminar frischt Fachwissen auf und beinhaltet zahlreiche Hinweise, die den Vertrieb unterstützen.

„Das Nachweisgesetz und die aktuelle Änderung – was bedeutet das für die bAV?“

Referentin: Rechtsanwältin Sophia Junker

Seit der Änderung des Nachweisgesetzes im August 2022 haben sich viele Arbeitgeber neue Arbeitsvertragsmuster erstellen lassen. Die notwendigen Hinweise zur bAV kamen dabei oftmals zu kurz. Nach wie vor verletzen daher viele Arbeitgeber ihre Verpflichtungen nach dem NachwG und wissen es nicht einmal. Jetzt ist das NachwG nachgebessert worden, die Änderungen sollen Erleichterungen bringen. Aber ist das der Fall? Wie geht man damit im Bereich der bAV um?

Erläuterungen und vertriebliche Ansätze sind Gegenstand dieses Seminars.

„Das Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur Möglichkeit, den 15-prozentigen Arbeitgeberzuschuss auszuschließen.“

Referentin: Rechtsanwältin Sophia Junker

Nach dem Betriebsrentengesetz darf in Tarifverträgen von dem 15%igen Arbeitgeberzuschuss abgewichen werden. Aber ist das auch möglich in Tarifverträgen, die bereits vor der Einführung dieses Arbeitgeberzuschusses abgeschlossen wurden, teilweise bereits viele Jahre zuvor? Das Bundesarbeitsgericht meint, das ist der Fall.

Aber was bedeutet das? Wie ist das Urteil zu verstehen? Wie haben Arbeitgeber das bisher gehandhabt? Und: Kann man die bisherige Praxis wieder oder noch ändern?

Dieses Seminar richtet sich vor allem an Vermittler, die Kunden mit Tarifbindung haben.

„how to förder“

Referentin: Rechtsanwältin Anna Kleffner

Viele Arbeitgeber möchten etwas für die bAV ihrer Beschäftigten tun, wissen aber nicht so recht, wie man das Instrument sinnvoll anwendet.

KLEFFNER Rechtsanwälte verfügen über die Erfahrung vieler Tausend Versorgungswerke. Wir haben daher einen Überblick darüber, wie sich die freiwilligen Förderungen der Arbeitgeber im Laufe der Jahre entwickelt haben und was heute aktuell ist. Außerdem können wir vermitteln, welche Modelle erfolgreich sind und welche nicht.

„Ich will ein Versorgungswerk einrichten: wie nutze ich die Checkliste?“

Referentin: Rechtsanwältin Anna Kleffner

Bei der Konzeption eines betrieblichen Versorgungswerks tauchen immer wieder komplexe Fragen auf:

Ist das Unternehmen tarifgebunden? Wenn ja, an welchen Tarifvertrag?

Muss man einen Betriebsrat beteiligen und wenn ja, wie?

Darf ich geringfügig Beschäftigte von einer Förderung ausschließen?

Was wird im UPDATE-Service geleistet?

Wie kann mir die Checkliste zur Einrichtung eines Versorgungswerks auch noch nützen?

Diese und viele weitere Fragen stellen sich vor allem für Vermittler, die in der Beratung zur bAV noch nicht sehr erfahren sind.

Organisatorisches

Nähere Informationen zum Inhalt der Webinare sowie einen detaillierten Ablaufplan finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.kleffner-rechtsanwälte.de/seminare/>

Sie haben Fragen oder möchten in unseren Verteiler aufgenommen werden?

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon: 0341 580 622 36

Mail: info@kleffner-rechtsanwälte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwälte.de



Akkreditierungsnummer
GB-BDL-201402214-30008

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH